

FB 6

Schriftliche Anfrage der Ratsfraktion Die LINKE vom 07.12.2025 zur Beantwortung in der öffentlichen Sitzung des Rates am 28.01.2026

hier: Baumfällungen auf der Hohen Steinert (Flurstück 1011) – Widerspruch zu städtischen Klimazielen“

Frage 1:

Ist der Verwaltung bekannt, dass auf dem genannten Flurstück 1011 immer wieder Fällarbeiten stattfinden?

Antwort der Verwaltung:

Das Grundstück befindet sich in privatem Besitz. Da es in Lüdenscheid z.Z. noch keine Baumschutzsatzung gibt, ist der Eigentümer nicht verpflichtet die Stadt vor Fällarbeiten zu informieren.

Frage 2:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese Fällungen? Liegt hierfür – insbesondere vor dem Hintergrund der Darstellung im FNP als Waldfläche – eine forstrechtliche Genehmigung (Waldumwandlungsgenehmigung) vor? Wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind?

Antwort der Verwaltung:

Da es sich hier um die Entnahme von Einzelbäumen handelt, benötigt der Flächeneigentümer keine Waldumwandlungsgenehmigung, sofern er sich um eine angepasste Nachpflanzung kümmert bzw. eine Naturverjüngung aufkommen lässt.

Außerhalb des Vogelschutzzeitraumes (1.März – 30.September) dürfen Fällarbeiten durchgeführt werden.

Frage 3:

Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass eine Rodung der Fläche dem im FNP dargestellten Planungsziel (Wald) widerspricht? Wie bewertet die Verwaltung die Fläche im Hinblick auf den Charakter als „Außenbereich im Innenbereich“?

Antwort der Verwaltung:

Da es sich um die Entnahme von Einzelbäumen handelt, ist das grundsätzliche Ziel „Wald“ nicht gefährdet.

Die in Rede stehende Fläche ist grundsätzlich zu klein, um als „Außenbereich im Innenbereich“ charakterisiert zu werden.

Frage 4:

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Stadt, um den Verlust dieses klimarelevanten Bestandes kurzfristig zu stoppen (z.B. durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB flankiert von einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Sicherung als Grünfläche)?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist es möglich Planungsrecht zu schaffen, um städtebauliche Ziele abzusichern. Im Zuge einer Planaufstellung kann auch das Instrument der Veränderungssperre genutzt werden.

Da, wie oben beschrieben, nur Einzelbäume entnommen werden, sieht die Verwaltung das grundsätzliche städtebauliche Ziel jedoch nicht gefährdet.

Unabhängig davon, ob eine Fläche im Bebauungsplan als Wald festgesetzt ist, entscheidet die Landesbehörde „Wald und Holz“ über die Charakterisierung und Festlegung als Wald. Hier wird auch die Entscheidung über Rodungsgenehmigungen, etc. getroffen.

Frage 5:

Wie bewertet die Verwaltung die Situation vor Ort bezüglich des liegengebliebenen Schnittguts? Gehen hiervon Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit aus, und ist eine Ordnungsverfügung geplant?

Antwort der Verwaltung:

Hier handelt es sich um ein Privatgrundstück auf dem meines Wissens kein öffentl. gewidmeter Weg verläuft.

Der durchführende Trampelpfad ist von der Fällung nicht betroffen. Mit der Fällung hat der Eigentümer lediglich seine Pflicht zur Verkehrssicherung erfüllt. Beide gefällten Buchen sind stark mit Pilz befallen, so dass hier eine akute Gefahr bestand das Starkäste (hier z.T. bis 40cm Durchmesser) unkontrolliert abbrechen und Fußgänger gefährden.

Das im Bestand verbliebende Stamm und Astholz stellt keine Gefahr dar, sondern würde noch der Erhöhung der biologischen Diversität dienen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Marcus Müller